

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Stand 2000

1 Allgemeines

Sämtliche Aufträge werden nur unter Zugrundelegung nachstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen angenommen und ausgeführt.

Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen.

Spätestens mit der Erteilung des Auftrages gelten unsere Bedingungen als angenommen. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Unterlassungen und Versäumnisse bei Änderungen gehen ausnahmslos zu Lasten des Käufers. Konstruktive Änderungen aus technischen Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten. Ein Umtausch maßgefertigter Gegenstände ist ausgeschlossen.

2 Kreditwürdigkeit

Bei Annahme des Auftrages wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Ergeben nachträgliche Informationen, insbesondere die Risikoablehnung durch eine Warenkreditversicherung Zweifel, so wird die Anforderung von Sicherheiten bzw. die Ausführung des Auftrages vorbehalten.

3 Kostenanschläge

Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Anbieters. Sie dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Im Falle der Nichteinhaltung ist der Anbieter berechtigt, die ihm aus Aufmaß und Ausarbeitung entstandenen Kosten geltend zu machen.

4 Angebote und Vertragsschluß

Angebote, Preislisten, Kostenvorschläge, Frachttangaben, Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten, Gewichts- und Maßangaben sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Bestellungen binden uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung.

5 Bauleistungen

Sind Bauleistungen einschließlich Montage, Gegenstand des Vertrages, so gilt die VOB in den Teilen B und C in der neuesten Fassung, soweit die hier genannten Bedingungen nicht davon abweichen.

6 Lieferfristen

Lieferfristen und Ausführungsstermine werden nach Kalenderwochen annähernd vereinbart. Sie beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Voraussetzungen und ggf. Rückgabe der unterschriebenen Auftragsbestätigung. Höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen sowie die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung verlängern für die Dauer dieser Störung die Lieferzeit. Dies gilt auch für den Fall des Verzuges. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn er schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ist der Besteller (Auftraggeber) weder Kaufmann noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind Schadenersatzansprüche nur ausgeschlossen, falls der Verzug nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Bei Verzug oder Unmöglichkeit haften wir nur in Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf. Teillieferungen sind zulässig. Sie können getrennt berechnet werden.

7 Versand und Gefahrenübergang

Alle Lieferungen erfolgen frei Werk Veldhausen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Versandweg, Versandart und Verpackung sind der Wahl des Lieferers vorbehalten. Versicherung erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers zu seinen Lasten. Mit der Versandbereitschaft geht die Gefahr des Untergangs oder Beschädigung der Ware auf den Besteller über, sofern uns nicht an dem Schadenseintritt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

8 Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich in Euro, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist ab Lieferwerk ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll u. ä. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Ausstellung und Abgabe der Versandbereitschaft ohne jeden Abzug fällig. Skontovereinbarungen gelten nur, wenn das Konto des Auftraggebers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist.

Bei Zielüberschreitungen ist der Lieferant berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich MWSt. zu berechnen. Weitere Lieferungen können ganz oder teilweise bis zur Zahlung unserer fälligen Forderungen zurückgehalten werden. In einem solchen Fall ist ein Schadenersatzanspruch des Bestellers ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Ist er nicht Kaufmann, verzichtet er auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.

9 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferant und dem Auftraggeber Eigentum des Lieferers. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Lieferant.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr unter der Bedingung berechtigt, daß er unseren Eigentumsvorbehalt an den Abnehmer weiterleitet. Sicherheitsübereignungen oder Verpfändungen sind

ihm nicht gestattet. Eingriffe oder Maßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind dem Lieferant sofort anzuzeigen. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alle Eilmaßnahmen durchzuführen, die zur Wahrung der Rechte des Lieferers erforderlich sind. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden mit allen Nebenrechten und Sicherheit mit Rang vor dem Rest, auch in Verbindung mit Grundstücken, bereits jetzt an den Lieferant abgetreten. Daneben verpflichtet er sich, die Wegnahme der eingebauten Sache zu gestatten und das Eigentum zurückzuübertragen. Ist bei der Wegnahme eine Beschädigung sonstiger Bauteile oder Ausstattungen trotz Anwendung äußerster Sorgfalt nicht zu vermeiden, so entfällt insofern eine Instandsetzungs- und Schadenersatzpflicht. Die Kosten für die Wegnahme werden nach Zeitaufwand berechnet.

10 Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

Der Lieferant leistet Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Konstruktion und des Materials für die Dauer von zwei Jahren bei Bauleistungen mit Montage und 6 Monate für Lieferungen ohne Montage. Bei Isolierglas geben wir die 5jährige Garantiezusage der Hersteller unverändert weiter.

Der Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, hat alle erkennbaren und der Auftraggeber, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen binnen 8 Tagen nach Lieferung und (oder) Einbau schriftlich anzuzeigen. Unterläßt er dies, gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Geringfügige oder handelsübliche Toleranzen in Farbe, Maß und Ausführung gelten nicht als Mängel, deren Beseitigung verlangt werden kann. Muster, Prospekte und Werbematerial geben nur annähernd die Eigenschaften an. Eine Garantie für Farbbeständigkeit und Maserungsgleichheit wird bei Holz als Naturprodukt in keinem Fall übernommen. Die Ersatzleistung des Lieferers für Ansprüche ist auf den Umfang beschränkt, in dem die Vorlieferanten ihm Ersatz leisten. Über die Ersatzleistung hinausgehende Ansprüche wie z.B. Ein- und Ausbauposten sowie Nebenkosten sind ausgeschlossen.

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes bzw. Lagers des Lieferers. Für Schäden, die nach dem Gefahrenübergang, insbesondere infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Lagerung oder Montage entstehen, wird keine Gewähr übernommen. Die Elemente sind vor dem Einbau zu überprüfen. Fehlerhafte Teile dürfen ohne Zustimmung des Lieferers nicht eingebaut werden.

Dem Lieferant ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen. Vor dieser Besichtigung darf ohne ausdrückliche Zustimmung keinerlei Änderung vorgenommen werden.

Auf Verlangen des Lieferers sind die beanstandeten Teile sofort an diesen zurückzusenden.

Berechtigten, fristgemäßen Mängelrügen kommt der Lieferant durch Nachbesserung oder Neulieferung in angemessener Frist nach. Statt dessen kann er auch den Minderwert ersetzen.

Kommt der Lieferant der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht vertragsgemäß nach, kann der Auftraggeber Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) verlangen. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Auch ist ein Ersatz solcher Schäden ausgeschlossen, die bei der Durchführung der Nachbesserungs- oder Austauscharbeiten allein deswegen unvermeidlich sind, weil der Auftraggeber entgegen seinen Obliegenheiten die eingebauten Teile nicht zugänglich gehalten hat, z.B. durch Übertapezieren der Revisionsklappen der Rolladenkästen.

Sind wir mit der Montage der von uns gelieferten Ware beauftragt, wird eine ungehinderte und reibungslose Montage vorausgesetzt. Baustrom ist vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Erforderlich werdende Schlosser- oder Steinmetzarbeiten sowie Gerüste sind gesondert zu vergüten. Für Beschädigungen an Fliesen und Natursteinfensterbänken sowie am Verputz von Fensterleibungen können wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit ersatzpflichtig gemacht werden.

Wird keine förmliche Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ingebrauchnahme als abgenommen, spätestens aber mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Die Rechnungslegung gilt als Mitteilung im Sinne dieser Regelung.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Nordhorn.

Die abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17.07.1973 über internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGB 1. 1973, S. 856) sowie über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGB 1. 1973, S. 868) ausgeschlossen ist, während die Incoterms 1953 anwendbar sind.

Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen sind ausschließlich zuständig das Amtsgericht Nordhorn bzw. Landgericht Osnabrück.

12 Sonstiges

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert worden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Der durch die Unwirksamkeit benachteiligte Teil wird durch diejenige zulässige Regelung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitestgehendsten erreicht. Gegenteilige Bedingungen gelten nur dann als anerkannt, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Im übrigen gilt die VOB in der jeweils gültigen Fassung.

Wir weisen darauf hin, daß die personenbezogenen Daten des Bestellers von uns im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.

Borggreve Fensterbau GmbH 49828 Veldhausen